



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 27/2020
17. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan 1223 – August-Jung-Weg / östlich Hosfelds Katernberg -	2
• Bebauungsplan 222 – In den Birken / In der Beek - Teilaufhebung	5
• Bebauungsplan 1208 – Berliner Straße / Rauer Werth – 1. Änderung	8
• Aufbietung von Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen des Verbandes Ev. Kirchengemeinden in Wuppertal Elberfeld: Friedhof Bredtchen, Friedhöfe Hochstraße, Friedhof Varresbeck	11
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	13
• Öffentliche Zustellungen	14

Hinweis:

Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

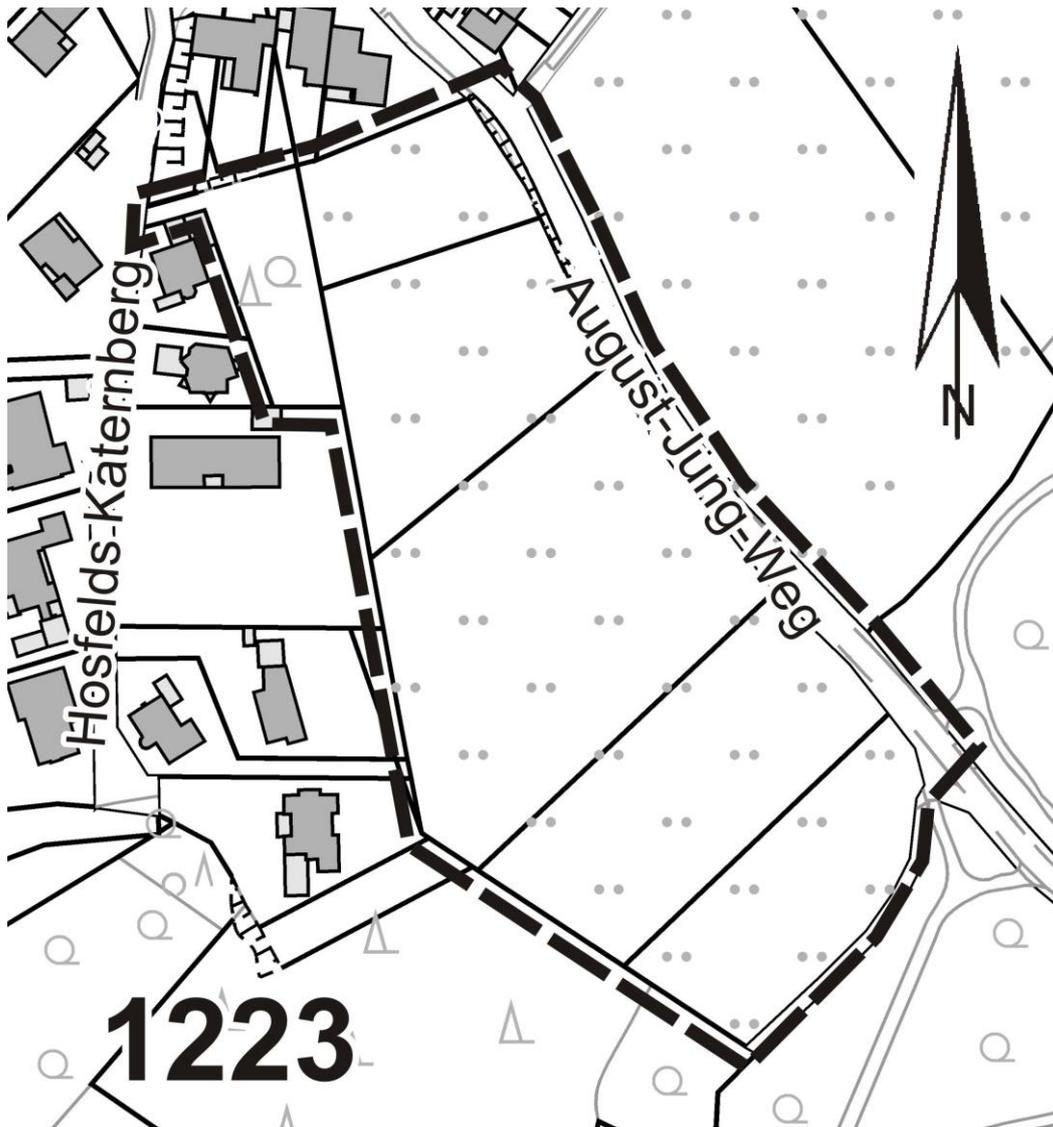
Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1223 - August-Jung-Weg / östlich Hosfelds Katernberg -

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 11.05.2020 den Bebauungsplan 1223 - August-Jung-Weg / östlich Hosfelds Katernberg - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1223 – August-Jung-Weg / östlich Hosfelds Katernberg – erfasst im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg eine Fläche südwestlich der Straße August-Jung-Weg südlich der Bebauung August-Jung-Weg 32 bis 34 bis zur südlich angrenzenden Grün- und Waldfläche sowie östlich der Wohnbebauung Hosfelds Katernberg 7 bis 15. Das Plangebiet, mit einer Gesamtfläche von rund 23.670 m², umfasst die Flurstücke 933, 990, 991, 220, 414, 415 und teilweise 954 (Straßenfläche) der Flur 456 der Gemarkung Elberfeld.

Planungsziel:

Mit dem Bebauungsplan 1223 sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung eines hochwertigen Wohnquartieres in attraktiver Lage geschaffen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, Umweltbericht, weiteren umweltrelevanten Informationen sowie der zusammenfassenden Erklärung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 227, von Mo – Do in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten, sobald die durch das Corona Virus hervorgerufene Pandemie und den damit verbundenen räumlichen und zeitlichen Einschränkungen dies zulässt. Außerdem ist der Satzungsbeschluss im Internet unter <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene> eingestellt. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 11.05.2020 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2020, Seite 218 b) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 26.05.2020

gez.

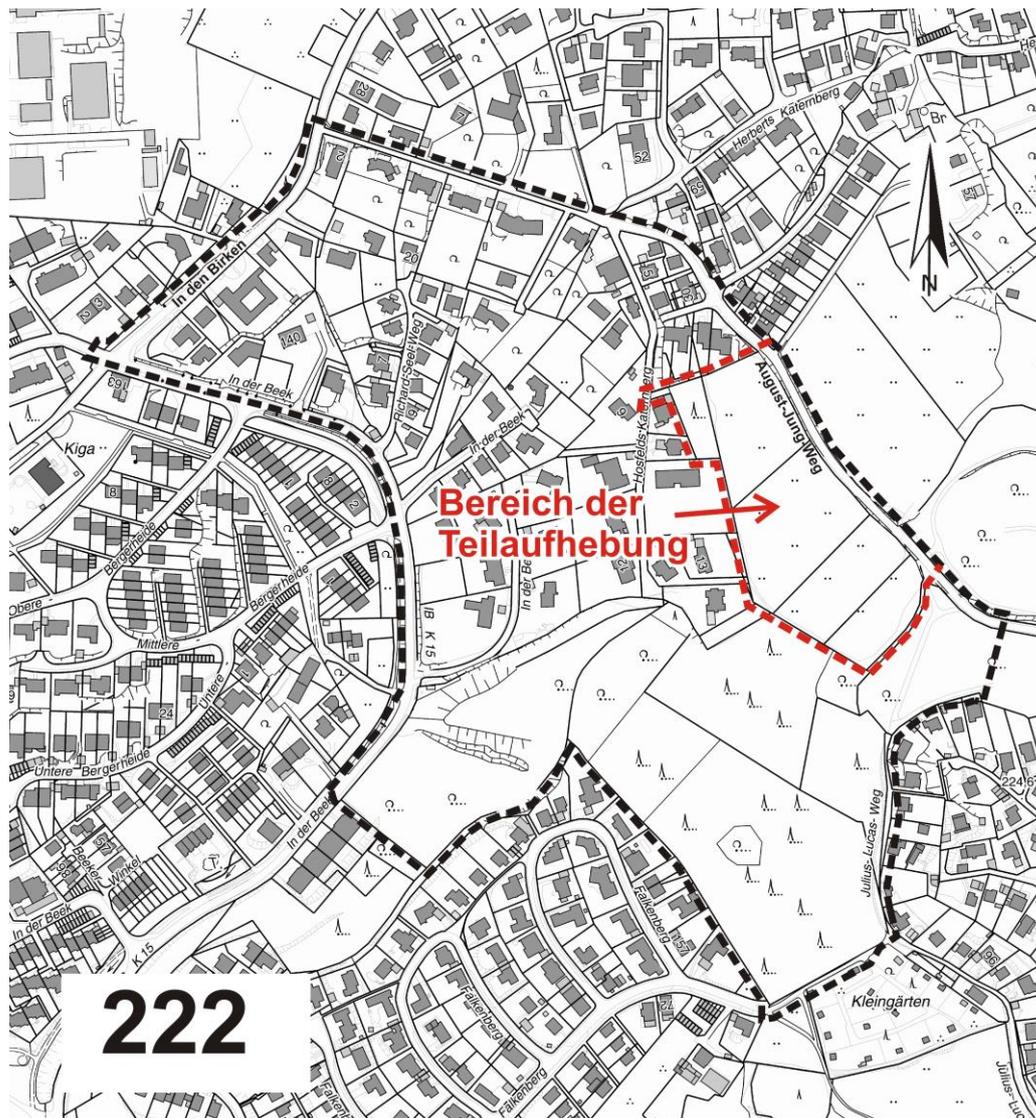
Andreas Mucke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Bebauungsplan 222 - In den Birken / In der Beek - Teilaufhebung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 11.05.2020 die Teilaufhebung des Bebauungsplanes 222 - In den Birken / In der Beek - als Satzung nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.



Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst eine Fläche süd-westlich der Straße August-Jung-Weg unterhalb der Bebauung 32 bis 34 bis zur südlich angrenzenden Grün- und Waldfläche sowie östlich der Wohnbebauung Hosfelds Katernberg 7 bis 15.

Planungsziel:

Mit der Teilaufhebung des Bebauungsplanes 222 sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung eines hoch-wertigen Wohnquartieres in attraktiver Lage im Rahmen des Bebauungsplanes 1223 geschaffen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Teilaufhebung des Bebauungsplanes in Kraft.

Der Teilaufhebung des Bebauungsplan wird mit Begründung, Umweltbericht, weiteren umweltrelevanten Informationen sowie der zusammenfassenden Erklärung im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Zimmer C 227, von Mo – Do in der Zeit von 09:00 Uhr bis 15:00 Uhr und Freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr - zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten, , sobald die durch das Corona Virus hervorgerufene Pandemie und den damit verbundenen räumlichen und zeitlichen Einschränkungen dies zulässt. Außerdem ist der Satzungsbeschluss im Internet unter <https://www.wuppertal.de/wirtschaft-stadtentwicklung/planverfahren/bebauungsplaene.php> eingestellt.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 11.05.2020 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. IS. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden nach 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 215 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal unter Darlegung der die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fassung - zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2020, Seite 218 b) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 26.05.2020

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

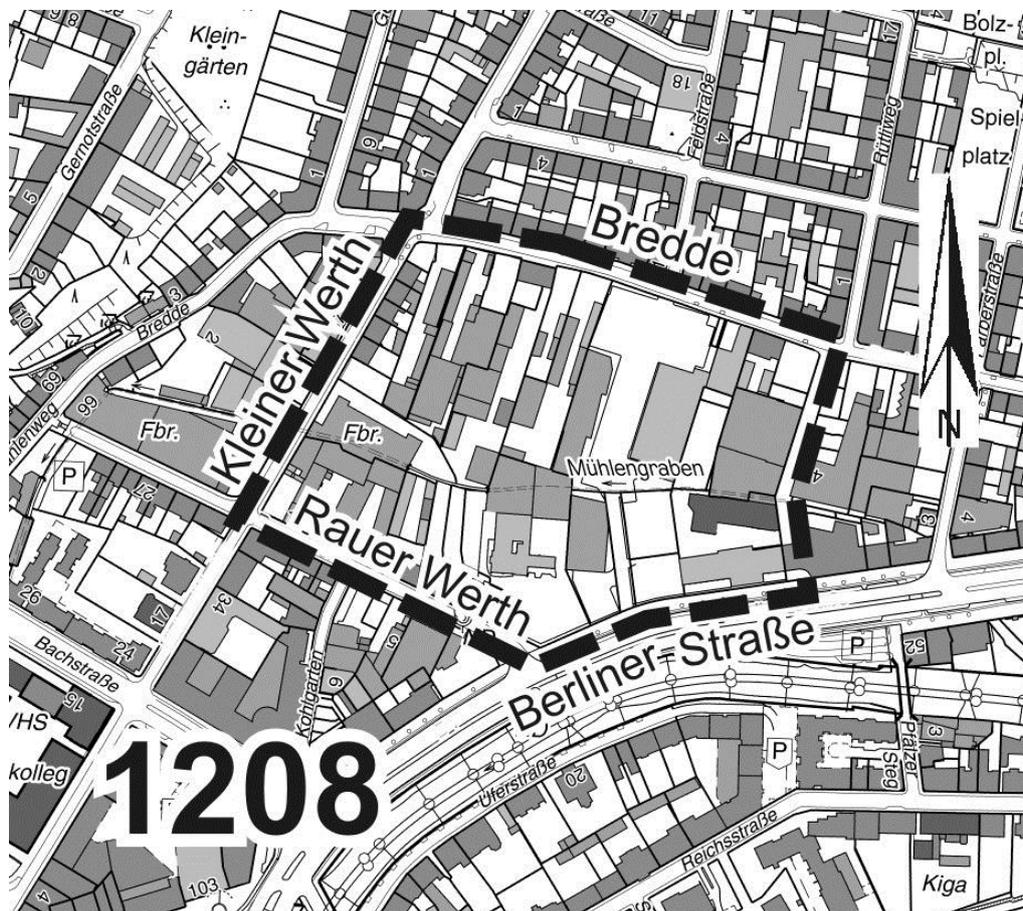
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 1208 - Berliner Straße / Rauer Werth - 1. Änderung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 04.06.2020 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes 1208 - Berliner Straße / Rauer Werth - 1. Änderung gefasst:

1. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1208 - Berliner Straße / Rauer Werth - umfasst den Bereich zwischen Berliner Straße, Rauer Werth, Brede und schließt im Osten die Flächen bis einschließlich Berliner Str. 39 mit ein.
2. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes 1208 - Berliner Straße / Rauer Werth - wird für den unter 1. genannten Geltungsbereich beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.



Planungsziel:

Steuerung der Zulässigkeit von Vergnügungsstätten.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlusausfertigung mit dem des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 04.06.2020 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Informationen zu Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: <http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene>

Wuppertal, den 09.06.2020

gez.

Andreas Mucke
Oberbürgermeister

**VERBAND EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDEN IN
WUPPERTAL-ELBERFELD
Friedhofsabteilung**

Aufbietung von Wahl- und Reihengräbern auf den Friedhöfen des Verbandes Ev,
Kirchengemeinden in Wuppertal – Elberfeld:

Friedhof Bredtchen, Hainstr. 114, 42109 Wuppertal

Friedhöfe Hochstraße, Hochstr. 4 + 13, 42105 Wuppertal

Friedhof Varresbeck, Krummacherstr. 25, 42115 Wuppertal

Nachstehend aufgeführte Grabstätten auf dem jeweiligen Friedhof des Verbandes Ev.
Kirchengemeinden in Wuppertal – Elberfeld befinden sich in einem sehr
ungepflegten/verwilderten Zustand.

Die Nutzungsberechtigten oder ihre Erben werden hiermit aufgefordert, die Herrichtung
der Grabstätten bis zum 31.08.2020 vorzunehmen.

Nach dieser Frist werden nachstehende Grabstätten gem. § 14 der Friedhofs- und
Grabmalordnung in das Verfügungsrecht des Friedhofs zurückgenommen.

Name:

Grabnummer:

Friedhof Bredtchen, Hainstr.

Hagenkötter	I-I-61
Kahraman	I-II-266
Schwarz	I-IV-37
Hesselbein	II-III-567
Hösterey	II-IV-429
Eicker	IV-69
Hüttemann	IV-U-90
Delveaux	IV-U-185
Mölders	V-IV-755
Wieser	V-R-592
Neumann	VI-640
Mück	VI-2513
Fakler	VI-3680
Spica	VIII-98
Herfurth	IX-336
Ernst	X-148

Friedhof Varresbeck, Krummacherstr.

Krüger	A-0021
Jantsch	A-0518
Schweer	A-1016
Bartsch	A-1871
Lippken	C-0067
Sörgel	C-0069
Nadal	C-0106
Reiffer	C-0204

**VERBAND EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDEN IN
WUPPERTAL-ELBERFELD
Friedhofsabteilung**

Starcke	C-0323
Faust	C-0820
Thau	C-1470
Lüpnitz	C-2540
Zündorf-Breul	D-1036
Marienfeld	E-0516
Sprenzel	E-0597
Gembruch	E-0645
Koch	E-0646
Berger	E-0665
Neitzel	H-0539

Friedhof Luth. Hochstr. 4

Stegemann	02758
Gunstmann	02670
Loewer	01960

Friedhof ref. Hochstr. 13

Müller,Walter	SF-36-006
Hosterbach	SF-05-008

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nr. 4010579086
Nr. 3011933045
Nr. 3413061692
Nr. 3413074125
Nr. 3413819206
Nr. 3414194666
Nr. 4010067702
Nr. 3417737370

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 10.06.2020

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3445085388
Nr. 3430313167
Nr. 3431862501
Nr. 3010502718
Nr. 3011146150
Nr. 3011771676
Nr. 3419568237
Nr. 3417373374
Nr. 4221217237

Wuppertal, den 10.06.2020

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung

Rechtsamt
Rathaus
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal
Telefon 0202 563 6450
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO